

Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2011

- Art. 3 Bst. d:* Festhalten an Art. 3 Bst. d gemäss Ergebnis der 1. Lesung.
- Art. 4 Bst. b:* erlässt und überprüft periodisch die Spitalplanung und die Spitalliste und unterbreitet diese dem Kantonsrat zur Genehmigung;
- Art. 11 Abs. 2:* Streichen.